

Vorlage, DS-Nr. 2022/0754

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Spich	21.09.2022			

Betreff: Wahl einer/eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsausschuss Spich wählt für die Amtszeit bis 2025 eine/einen stellvertretende*n Seniorenbeauftragte*n

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

jährliche Auslagenpauschale 255,-- €

Sachdarstellung:

Bisher gibt es keine*n stellvertretende*n Seniorenbeauftragte*n für den Ortsteil Spich. Die bisherige Satzung/Wahlordnung ließ eine Wahl innerhalb der laufenden Wahlperiode nicht zu. Durch Änderung der Satzung/Wahlordnung ist dies nunmehr jedoch möglich. Kandidaturen für die Funktion als stellvertretende*r Seniorenbeauftragte*r liegen vor.

Auszug aus der aktuellen Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf

§ 3

Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge

- (1) Als Seniorenbeauftragte / Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung oder den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.
- (2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst.

- 3) Die Wahlvorschläge sind bei den Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei den Ortsvorsteher*innen bis zur Delegiertenversammlung einzureichen

§ 4

Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen

- 1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses eingereicht werden können.
- (3) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des Ortschaftsausschusses werden drei Stimmzähler*innen benannt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.
- (5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses hat eine Stimme.
- (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den Stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.
- (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.
- 8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.
- (9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete